

Reglement zur Massnahme des Klimaplanes A.2.2 « Warmluftanzug für Heubelüftung » im Rahmen des Wiederankurbelungsplans-COVID

Version vom 26. Februar 2021

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

Auf Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion,

Verordnung:

Art. 1 Ziel

¹ Dieses Reglement enthält Bestimmungen für die Durchführung der Massnahmen des Klimaplanes A.2.2 « Warmluftanzug für Heubelüftung » und Beteiligungen im Rahmen des Sanierungsplans zur Bekämpfung der Auswirkungen der durch die Coronavirus verursachten Gesundheits- und Wirtschaftskrise im Kanton Fribourg.

² Sie regelt die Bedingungen für den Erhalt der mit der Massnahme verbundenen kantonalen Unterstützung. Definiert den Rahmen der erbrachten Leistungen von Grangeneuve, das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg, aber auch die erwarteten Leistungen von den Anspruchsberechtigten (die Landwirtschaftsbetriebe des Kantons Freiburg).

Art. 2 Finanzmittel

¹ Für diese Bereiche ist ein Betrag von CHF 70'000.- vorgesehen.

² Er stammt aus dem Sanierungsfonds.

Art. 3 Definition der Anspruchsberechtigten

Haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Massnahme, Landwirtschaftliche Betriebe des Kantons Freiburg, die den folgenden Kriterien der Verordnung entsprechen:

- Vom Amt für Landwirtschaft anerkannte Betriebe
- Wiederkäuer haltende Betriebe

Art. 4 Verfahren für den Unterstützungsantrag

¹ Die Anträge müssen in Grangeneuve eingereicht werden: Sie werden analysiert und anhand der finanzieller Kapazität des Förderungsfonds entschieden.

² Die Antragsbedingungen sind wie folgt :

- das unterzeichnete Anmeldeformular (im Internet abrufbar) muss zwischen dem 1. März 2021 und dem 1. März 2022 schriftlich an folgende Adresse gesendet werden: **Landwirtschaftliches Beratungszentrum, Projekt « Warmluftanzug für Heubelüftung – COVID », Rte de Grangeneuve 27, 1725 Posieux** oder per E-Mail an folgende Adresse : iagspv@fr.ch.
- der Antragsteller hat das Warmluftanzugprojekt noch nicht durchgeführt, plant diese aber zwischen der Antragsstellung und dem 31. Dezember 2022 ;
- Der Warmluftanzug ist unter einem nicht isolierten Dach aus Blech, aus Faserzement oder Photovoltaikanlage (ausgenommen Ziegel) installiert;
- es handelt sich um den Einbau eines neuen Warmluftanzug in ein bestehendes Gebäude oder in einen Neubau;
- die Dimensionen erlauben einen Wärmegewinn gegenüber der Umgebungsluft von mindestens +5°C bei einem Druckverlust für den Ventilator von maximal 1,0 hPa (beide Faktoren werden nach dem Berechnungsprogramm SOKO ermittelt);
- das Projekt kann vor Ort besichtigt werden;
- die Investition ist für den Betrieb des Antragstellers;
- der Anspruchsberechtigte verpflichtet sich, die Leistungen gemäss Artikel 6 dieses Reglements zu erbringen.

Art. 5 Dienstleistungen von Grangeneuve

Um die Landwirte diesbezüglich zu unterstützen und die Ziele der Massnahme zu erreichen, nämlich die Verbesserung der Energieeffizienz des Heutrockners und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Grangeneuve:

- zentralisiert die Anfragen und listet sie in der Reihenfolge ihres Eintreffens auf (kostenlose Dienstleistung);

-
- prüft die Machbarkeit des Projekts, mit Hilfe des Leistungsplanungsprogramms SOKO (kostenlose Dienstleistung);
 - steht für eine individuelle Beratung zur Dimensionierung des Warmluftanzugs Verfügung (kostenpflichtige Dienstleistung als Einzel-Beratung);
 - besucht die Rückgewinnungsanlage nach Inbetriebnahme (kostenlose Dienstleistung);
 - bestätigt die Anspruchsberechtigung gegenüber dem Amt für Umwelt die, die in Artikel 7 dieses Reglements vorgesehene finanzielle Förderung im Rahmen des verfügbaren Gesamtbetrags auszahlen.

Art. 6 Leistungen des Antragsstellers

Mit der Teilnahme an der Massnahme, verpflichten sich die Antragsteller folgende Leistungen zu erbringen:

- Das entsprechende Registrierungsformular auszufüllen ;
- die Daten des Bauprojekts an Grangeneuve zu senden: Baupläne, Positionierung, Fläche und Höhe der Heubelüftung, Masse des Warmluftanzugs mit der Möglichkeit den Luftanzug zu überprüfen, Dachart, usw.;
- nach Erhalt des Entscheides, die Annahmeerklärung unterschreiben und den Bau des Warmluftanzugs durchführen; die Nichtausführung hat zur Folge der Rückerstattung der Leistung;
- Grangeneuve zu erlauben, die neue Anlage nach Inbetriebnahme zu besichtigen, spätestens bis zum 31. März 2023.

Art. 7 Betrag der Unterstützung

¹ Die Unterstützung beträgt für ein Projekt von 200 m oder weniger Dachfläche mit Warmluftanzug CHF 2500.- und für ein Projekt grösser als 200m², bis CHF 5000.-.

² Die Massnahme endet, wenn der in der Verordnung vorgesehene Betrag ausgeschöpft ist, jedoch spätestens am 31. Dezember 2022.

Art. 8 Genehmigung

¹ Grangeneuve entscheidet sich über die Anträge nach Baumöglichkeits-Prüfung und den angegebenen Informationen.

² überschreiten die Anträge den Gesamtbetrag des Dekrets, weist Grangeneuve die Unterstützungen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu, soweit sie den Artikel 4 genannten Anforderungen entsprechen, bis Erschöpfung des Sanierungsfonds.

Art. 9 Vollzug der Verordnung

¹ Die Direktion für Institutionen, Land- und Forstwirtschaft ist für die Vollziehung dieser Verordnung verantwortlich.

²Für die Auszahlung der Förderungsgelder ist das Amt für Umwelt zuständig.

Art. 10 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft